

**STATUTEN
DES
Verein AufFall**

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Verein AufFall" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich an jenem Ort, an dem er verwaltet wird.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein AufFall bezweckt die Förderung der Mitgliederprojekte, Stärkung des Gemeinschaftssinnes unter den Mitgliedern, Kultur, Bildung und Forschung im Event Bereich.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein "AufFall" führt zwei Arten der Mitgliedschaft. Die Aktiv- und die Passivmitgliedschaft.

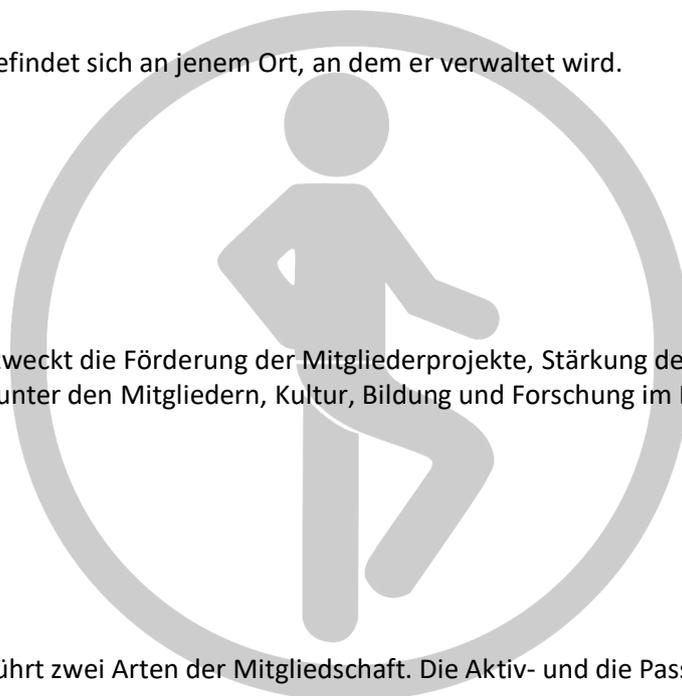
Nicht jede natürliche oder juristische Person kann Aktivmitglied werden. Um ein Aktivmitglied des Vereins "AufFall" zu werden und dessen Rechte zu erhalten, müssen bestimmte vertraglich festgehaltenen Pflichten erfüllt werden.

Der Mitgliedervertrag des Vereins "AufFall" führt die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder auf und kann eingesehen werden.

Aufnahmegesuche für Aktivmitglieder sind an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet auch über die Aufnahme.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, wenn der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beglichen wurde. Auch über die Passivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Der Schutz der gesammelten Daten ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.



Art. 5

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ein monatlicher Beitrag zu leisten und ist beim Eintritt in den Verein und jeweils vor Beginn des Folgemonats zu entrichten.

Die Passivmitglieder verpflichten sich, ein jährlicher Beitrag zu leisten und jeweils zu Beginn der Verwaltungsperiode (01.Januar bis 31.Dezember) zu entrichten. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben bzw. besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, dieser ist nicht anfechtbar.

IV. ORGANE**Art. 7**

Die Organe des Vereins AufFall sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Generalversammlung (GV)**Art. 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.



Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einer Hälfte der Mitglieder, oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Ehrungen
- i) Protokoll

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. An der Generalversammlung besitzen die Aktivmitglieder, die die Erfordernisse der Stimmberechtigung gemäss Artikel 5 erfüllen, eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand**Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des



Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident und Vize-Präsident sind als einzige Unterschrift berechtigte.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.



Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Art. 21**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit des Vorstandes und mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Basel, den 04.02.2020

Präsident

Aaron Raksanyi

Vize-Präsident

Dmytro Andreiev

